

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

timeout Stiftung gGmbH

Thurner 1

79274 St. Märgen

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Stadtstr. 2

79104 Freiburg

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales

Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

timeout Stiftung gGmbH

ausgelagerte Erziehungsgruppen Thurner I und Thurner II

Thurner 1

79274 St. Märgen

für das Leistungsangebot

stationäres Wohnen

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **18.03.2022** werden für das Leistungsangebot

Stationäres Wohnen

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen: **191,00 € / Tag**

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 13,04 € pro Tag für ergänzende Betreuung oder ergänzende Leistungen enthalten

nachrichtlich aufgeführt wird der Investitionsbetrag von: **9,00 €/ pro Tag**

Der Investitionsbetrag ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung, fällt jedoch zusätzlich zur Regelleistung an.

Es wurden folgende Leistungsmodule vereinbart:

Modul I: Betreuung an Schulvormittagen

(hier kann es sich um Schulverweigerer handeln) **39,81 € / Schultag**
max. 185 Tage/Jahr

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01.08.2022.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.07.2023

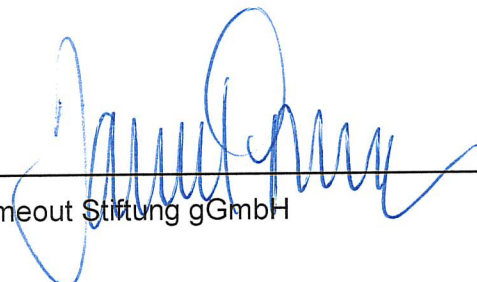
Freiburg, 29.07.2022

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer



Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald



timeout Stiftung gGmbH